

Anhang zur Abwasser- verordnung	Branche	Anwendungsbereich
Anhang 4	<b>Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Ölsaatenaufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination stammt.
Anhang 9	<b>Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von wässrigen Dispersionsfarben, kunstharzgebundenen Putzen und wasser- verdünnbaren Beschichtungsstoffen, Lackharzen sowie von Beschichtungsstoffen auf Lösemittel- basis mit angegliederten Nebenbetrieben stammt.
Anhang 13	<b>Holzfasierplatten</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Holzfasierplatten stammt.
Anhang 17	<b>Herstellung keramischer Erzeugnisse</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der gewerblichen Herstellung keramischer Erzeugnisse stammt.
Anhang 18	<b>Zuckerherstellung</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Gewinnung von festen und flüssigen Zuckern sowie Sirupen aus Zuckerrüben und Zuckerrohr stammt.
Anhang 19	<b>Zellstofferzeugung</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von gebleichtem Zellstoff nach dem Sulfit- oder dem Sulfatverfahren stammt.
Anhang 20	<b>Fleischmehlindustrie</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen beim Sammeln, Lagern und Verarbeiten von Tierkörpern, Tierkörperteilen sowie tierischen Erzeugnissen in Sammelstellen, Tierkörperbeseitigungsanstalten sowie Spezial und Ausnahmebetrieben im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes entsteht.
Anhang 22	<b>Chemische Industrie</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, das im Wesentlichen bei der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung anfällt.  Für Abwasser, das aus dem Formulieren (Herstellen von Stoffen und Zubereitungen durch Mischen, Lösen oder Abfüllen) stammt und ohne Vermischung mit anderem Abwasser, das unter den Anwendungsbereich dieses Anhangs fällt, eingeleitet wird, gilt nur Teil B dieses Anhangs. Teil B gilt für den Ort des Anfalls des Abwassers.

Anhang zur Abwasser- verordnung	Branche	Anwendungsbereich
Anhang 23	<b>Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen</b>	Dieser Anhang gilt für <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Anlagen zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen und anderen wie Siedlungsabfälle zu behandelnden Abfällen stammt und</li> <li>2. das im Bereich dieser Anlagen betriebs-spezifisch verunreinigte Niederschlagswasser.</li> </ol>
Anhang 24	<b>Eisen-, Stahl- und Tempergießerei</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus einem der folgenden Bereiche der Herstellung von Eisen-, Stahl- und Temperguß stammt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schmelzbetrieb,</li> <li>2. Gieß-, Kühl- und Ausleerbereich,</li> <li>3. Putzerei,</li> <li>4. Formherstellung und Sandaufbereitung,</li> <li>5. Kernmacherei und</li> <li>6. Systemreinigung.</li> </ol>
Anhang 25	<b>Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoff- herstellung</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Lederherstellung, der Pelzveredlung, der Lederfaserstoffherstellung sowie der Häute- und Fellkonservierung stammt.
Anhang 26	<b>Steine und Erden</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser einschließlich dem produktionsspezifisch verunreinigten Niederschlagswasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus folgenden Herstellungsbereichen stammt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gewinnung und Aufbereitung von Naturstein, Quarz, Sand und Kies sowie Herstellung von Bleicherde, Kalk und Dolomit,</li> <li>2. Herstellung von Kalksandstein,</li> <li>3. Herstellung von Beton und Betonerzeugnissen und</li> <li>4. Herstellung von Faserzement.</li> </ol>

Anhang zur Abwasser- verordnung	Branche	Anwendungsbereich
Anhang 27	<b>Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung</b>	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Anlagen folgender Herkunftsbereiche stammt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Altölvorbehandlung und -aufarbeitung,</li> <li>2. Behandlung von Abfällen,</li> <li>3. Regeneration von beladenen Ionenaustauschern und Adsorptionsmaterialien sowie</li> <li>4. Innenreinigung von Behältern und Behältnissen nach Lagerung und Transport.</li> </ol> <p>Er gilt ferner für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, das in den genannten Bereichen anfällt.</p>
Anhang 28	<b>Herstellung von Papier und Pappe</b>	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Papier und Pappe stammt.</p>
Anhang 29	<b>Eisen- und Stahlerzeugung</b>	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus einem oder mehreren der folgenden Herstellungsbereiche stammt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sinteranlagen,</li> <li>2. Roheisenerzeugung im Hochofen und Schlackengranulation,</li> <li>3. Roheisenentschwefelung,</li> <li>4. Rohstahlerzeugung,</li> <li>5. Sekundärmetallurgie,</li> <li>6. Strangguss, Warmumformung,</li> <li>7. Warmfertigung von Rohren,</li> <li>8. Kaltfertigung von Band,</li> <li>9. Kaltfertigung von Rohren, Profilen, Blankstahl und Draht,</li> <li>10. Kontinuierliche Oberflächenveredlung von Halbzeug und Halbfertigerzeugnissen aus Stahl.</li> </ol>
Anhang 31	<b>Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung</b>	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Aufbereitung von Trinkwasser-, Schwimm- und Badebeckenwasser (Füll- und Kreislaufwasser) sowie Betriebswasser,</li> <li>2. Kühlsystemen von Kraftwerken und Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen und</li> <li>3. sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung stammt.</li> </ol>

Anhang zur Abwasser- verordnung	Branche	Anwendungsbereich
Anhang 32	<b>Verarbeitung von Kautschuk und Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi</b>	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche stammt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verarbeitung von Festkautschuk <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 Kautschukmischungen, Rohlinge und Kautschuklösungen,</li> <li>1.2 Artikel aus der Extrusion,</li> <li>1.3 Gummi- und Gummimetallartikel in Formwerkzeugen,</li> <li>1.4 Gummierte Gewebe und andere Festigkeitsträger,</li> <li>1.5 Reifen;</li> </ol> </li> <li>2. Verarbeitung von Latex.</li> </ol> <p>Für Abwassereinleitungen von weniger als 1 m<sup>3</sup> Abwasser je Tag gilt nur Teil B dieses Anhangs. Teil B gilt für den Ort des Anfalls des Abwassers.</p>
Anhang 33	<b>Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen</b>	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Wäsche von Rauch- oder Abgasen aus der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen stammt.</p>

Anhang zur Abwasser- verordnung	Branche	Anwendungsbereich
Anhang 36	<b>Herstellung von Kohlenwasserstoffen</b>	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus folgenden Bereichen der Herstellung von Kohlenwasserstoffen stammt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erzeugung bestimmter Kohlenwasserstoffe, im Wesentlichen Olefinkohlenwasserstoffe mit 2 bis 4 Kohlenstoffatomen sowie Benzol, Toluol und Xylol aus Mineralölprodukten durch Kracken unter Zuhilfenahme von Dampf (Steamcracking),</li> <li>2. Erzeugung reiner Kohlenwasserstoffe oder bestimmter Mischungen von Kohlenwasserstoffen aus Mineralölprodukten mittels physikalischer Trennmethode,</li> <li>3. Umwandlung von Kohlenwasserstoffen in andere Kohlenwasserstoffe durch die chemischen Verfahren der Hydrierung, Dehydrierung, Alkylierung, Dealkylierung, Hydrodealkylierung, Isomerisierung oder Disproportionierung.</li> </ol> <p>Hierzu zählt auch das im Prozessbereich der Herstellungsanlagen mit Kohlenwasserstoffen in Kontakt kommende Niederschlagswasser.</p>
Anhang 37	<b>Herstellung anorganischer Pigmente</b>	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung anorganischer Pigmente folgender Bereiche stammt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Blei- und Zinkpigmente,</li> <li>2. Cadmiumpigmente,</li> <li>3. Lithopone, Zinksulfidpigmente und gefälltes Bariumsulfat,</li> <li>4. Silikatische Füllstoffe,</li> <li>5. Eisenoxidpigmente,</li> <li>6. Chromoxidpigmente,</li> <li>7. Mischphasenpigmente, Pigment- und Farbkörpermischungen und Fritten.</li> </ol>
Anhang 38	<b>Textilherstellung, Textilveredlung</b>	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der gewerblichen und industriellen Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnstoffen und Garnen sowie der Textilveredlung stammt.</p> <p>Für das Einleiten von weniger als 5 m<sup>3</sup> Abwasser je Tag gelten erleichterte Bestimmungen.</p>

Anhang zur Abwasser- verordnung	Branche	Anwendungsbereich
Anhang 39	<b>Nichteisenmetallherstellung</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung und dem Gießen der Nichteisenmetalle Blei, Kupfer, Zink, Aluminium und der dabei anfallenden Nebenprodukte sowie aus der Halbzeugherstellung stammt.
Anhang 40	<b>Metallbearbeitung, Metallverarbeitung</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus den folgenden Herkunftsbereichen einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung stammt:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Galvanik,</li> <li>2. Beizerei,</li> <li>3. Anodisierbetrieb,</li> <li>4. Brüniererei,</li> <li>5. Feuerverzinkerei, Feuerverzinnerei,</li> <li>6. Härterei,</li> <li>7. Leiterplattenherstellung,</li> <li>8. Batterieherstellung,</li> <li>9. Emaillierbetrieb,</li> <li>10. Mechanische Werkstätte,</li> <li>11. Gleitschleiferei,</li> <li>12. Lackierbetrieb.</li> </ol>
Anhang 41	<b>Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern einschließlich Bearbeitung stammt.
Anhang 42	<b>Alkalichloridelektrolyse</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Alkalichloridelektrolysen stammt.
Anhang 43	<b>Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie von Celluloseacetatfasern</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus einem oder mehreren der folgenden Herstellungsbereiche einschließlich der zugehörigen Vorstufen stammt:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Viskosefilamentgarn,</li> <li>2. Kunstdarm und Schwammtuch auf Viskosebasis,</li> <li>3. Zellglas,</li> <li>4. Celluloseacetatfaser.</li> </ol>
Anhang 45	<b>Erdölverarbeitung</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Verarbeitung von Erdöl (Rohöl) oder seinen Produkten in Raffinerien stammt. Hierzu zählen auch Raffinerien mit teilweiser oder ausschließlicher Schmierölproduktion.

Anhang zur Abwasser- verordnung	Branche	Anwendungsbereich
Anhang 46	<b>Steinkohleverkokung</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Steinkohleverkokung stammt.
Anhang 47	<b>Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen stammt.
Anhang 49	<b>Mineralöhlhaltiges Abwasser</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei der Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralöhlhaltiges Abwasser anfällt.
Anhang 50	<b>Zahnbehandlung</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Behandlungsplätzen in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken, bei denen Amalgam anfällt, stammt.
Anhang 51	<b>Oberirdische Ablagerung von Abfällen</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen stammt.
Anhang 52	<b>Chemischreinigung</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Chemischreinigung von Textilien und Teppichen sowie von Waren aus Pelzen und Leder unter Verwendung von Lösemitteln mit Halogenkohlenwasserstoffen stammt.
Anhang 53	<b>Fotografische Prozesse (Silberhalogenid-Fotografie)</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus fotografischen Prozessen der Silberhalogenid-Fotografie oder aus der Behandlung von flüssigen Abfällen aus diesen Prozessen stammt. Teil B gilt für den Ort des Anfalls des Abwassers.
Anhang 54	<b>Herstellung von Halbleiterbauelementen</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Halbleiterbauelementen und Solarzellen einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung stammt.
Anhang 55	<b>Wäschereien</b>	Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus dem Waschen von verunreinigten Textilien, Teppichen, Matten und Vliesen in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen stammt.

Anhang zur Abwasser- verordnung	Branche	Anwendungsbereich
Anhang 56	<b>Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen</b>	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus den folgenden Bereichen einschließlich der Druckformenherstellung und der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung stammt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Satz- und Reproherstellung,</li> <li>2. Hochdruck,</li> <li>3. Flachdruck (Offsetdruck),</li> <li>4. Durchdruck (Siebdruck) und</li> <li>5. Tiefdruck.</li> </ol>
Anhang 57	<b>Wollwäschereien</b>	<p>Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus dem Waschen und der Karbonisierung von Rohwolle sowie der Filzfreiausrüstung von Kammzug stammt.</p>